



Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Nächster Sonnabend-Sprechtag

Einwohnermeldeamt

04. Dezember 2010 – 08.00 bis 10.00 Uhr

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Bad Colberg-Heldburg Landkreis Hildburghausen Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 60 ThürKO erläßt die Stadt Bad Colberg-Heldburg folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	121.800		2.666.100	2.787.900
Ausgaben	121.800		2.666.100	2.787.900
b) im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	408.600		922.400	1.331.000
Ausgaben	408.600		922.400	1.331.000

§ 2

Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird von 0 EUR um 400.000 EUR erhöht und damit auf 400.000 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2010 in Kraft.

Bad Colberg-Heldburg, den 26.10.2010

gez. Anita Schwarz
Bürgermeisterin

Siegel

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 13.10.2010 hat der Stadtrat der Stadt Bad Colberg-Heldburg die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

1. Rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2010:

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 19.10.2010, Az.: 15-GM/0580-10, folgendes mitgeteilt:

Die vorgelegte Haushaltssatzung enthält gemäß § 63 Abs. 2 ThürKO einen genehmigungspflichtigen Bestandteil.

Der in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 der Stadt Bad Colberg-Heldburg festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gemäß § 63 Abs. 2 ThürKO in Höhe von 380.000,00 EUR unter folgenden Nebenbestimmungen (Bedingungen, s. 1.1. und 1.2.) rechtsaufsichtlich genehmigt.

- 1.1. Vor einer Inanspruchnahme (Abschluss eines Darlehensvertrages) der heutigen Ermächtigung hat die Stadt Bad Colberg-Heldburg den/die Darlehensvertrag/-verträge bei der Rechtsaufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
- 1.2. Die Kreditaufnahmeermächtigung ist nur insoweit in Anspruch zu nehmen, wie Deckungsmittel für investive Zwecke auf andere Weise nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können. Der Nachweis ist mit der Vorlage des/der Darlehensvertrages/-verträge (s. Ziff. 1.1.) zu erbringen.

2. Rechtsaufsichtliche Würdigung sowie Eingangsbestätigung

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 19.10.2010, Az.: 15-GM/0580-10, darauf hingewiesen, dass der 1. Nachtragshaushaltsplan ggf. im Anschluss an die Genehmigung noch eingehender gewürdigt wird und die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg ist sofort öffentlich bekanntzumachen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Haushaltsjahr 2010 wurde am 26.10.2010 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 12/2010, Erscheinungsdatum 19. November 2010.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 mit allen Bestandteilen und der Nachtragshaushaltsplan werden in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

vom 22.11.2010 bis 06.12.2010

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

gez. Anita Schwarz
Bürgermeisterin

-Siegel-

Bad Colberg-Heldburg, den 26.10.2010
Stadt Bad Colberg-Heldburg

Bekanntmachung der Stadt Bad Colberg-Heldburg

Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gartengebiet „Badersbeete“ im Ortsteil Lindenau Abwägungs- und Satzungsbeschluss

- 01 Der Stadtrat beschließt die **Abwägung** zu den im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen. Das Abwägungsprotokoll mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02 Die Bürger sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- 03 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Stadtrat den Bebauungsplan **Gartengebiet „Badersbeete“** im OT Lindenau, in der Fassung vom 06.09.2010 bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als **Satzung**.
- 04 Die Begründung zum Bebauungsplan Gartengebiet „Badersbeete“ wird gebilligt.
- 05 Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung einschließlich Umweltbericht beigefügt.
- 06 Die Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ wird beauftragt, für den Bebauungsplan gemäß § 10 (2) BauGB bei der zuständigen Verwaltungsbehörde die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist als dann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Beschluss vom: 13.10.2010

Beschluss-Nr.: 07/09/2010

Anzahl der anwesenden Mitglieder des Stadtrates:10 von 15
Beschlussfähigkeit:ja

Abstimmergebnis:

Ja-Stimmen:.....10
Nein-Stimmen:0
Enthaltungen:..... 0

Bemerkung:

Auf Grund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeisterin:

-Siegel-

gez. Schwarz

Das **Abwägungsprotokoll** zur erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur Aufstellung des **Bebauungsplans Gartengebiet „Badersbeete“ im Ortsteil Lindenau** ist als Bestandteil des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses während der Dienstzeiten (*) in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg - Heldburg, OT Heldburg einzusehen.

(*) *Dienstzeiten in der VG „Heldburger Unterland“:*

Montag - Freitag: 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Mittwoch: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Dienstag: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

Donnerstag: 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bekanntmachung der Stadt Bad Colberg-Heldburg

Verfahren der Stadt Bad Colberg-Heldburg zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Countryscheune / Hotel „Kreckaue“ Einöd“ Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss

1. Der Stadtrat beschließt, den geänderten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Countryscheune / Hotel „Kreckaue“ Einöd“ der Stadt Bad Colberg - Heldburg sowie den Entwurf der Begründung in der Fassung vom 11.10.2010 zu billigen.
2. Der Stadtrat beschließt weiterhin den geänderten Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Countryscheune / Hotel „Kreckaue“ Einöd“ bestehend aus der Planzeichnung sowie den Entwurf der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht mit den umweltrelevanten Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden von der Auslegung zu benachrichtigen. Die Auslegung erfolgt verkürzt.
3. Es wird bestimmt, dass gemäß § 4a (3) BauGB Stellungnahmen der betroffenen Behörden bzw. TÖB sowie der betroffenen Öffentlichkeit nur zu den geänderten / ergänzten Teilen abgegeben werden dürfen:
 - Wegfall/ Verkleinerung Baufelder,
 - Beschränkung Wohnungsbau auf max. 2 Einfamilienhäuser,
 - nachrichtliche Übernahme des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets der Kreck,
 - Wegfall Renaturierung Kreck als Ausgleichsmaßnahme (nur noch neuer Bachlauf).

Die Auslegung des geänderten Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Countryscheune / Hotel „Kreckaue“ Einöd“ bestehend aus Planzeichnung, Begründung, dem zugehörigen Umweltbericht sowie den umweltrelevanten Stellungnahmen erfolgt verkürzt während der Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg - Heldburg, OT Heldburg, in der Zeit vom

29.11. 2010 bis einschließlich 15.12.2010.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Hinweis Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

(* *Dienstzeiten in der VG „Heldburger Unterland“:*

Montag - Freitag: 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
 Montag, Mittwoch: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 Dienstag: 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr und
 Donnerstag: 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Beschluss vom: 10.11.2010 **Beschluss-Nr.:** 03/10/2010

Anzahl der anwesenden Mitglieder des Stadtrates:12 von 15

Beschlussfähigkeit:ja

Abstimmergebnis:

Ja-Stimmen:.....11

Nein-Stimmen:.....0

Enthaltungen:.....0

Bemerkung:

Auf Grund des § 38 ThürKO war 1 Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeisterin: - Siegel -
gez. Schwarz

Bekanntmachung der Stadt Bad Colberg-Heldburg

Einleitungsbeschluss

für das Verfahren zur 1. Änderung des

Bebauungsplanes „Ummerstädter Straße“ im OT Bad Colberg

Der Stadtrat beschließt, dass der Bebauungsplan, Az.: 210-4621.20-HBN-002-WA-„Ummerstädter Straße“, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung am 24.07.1996 in den öffentlichen Aushangkästen der Ortsteile der Stadt Bad Colberg-Heldburg, im Wesentlichen wie folgt geändert werden soll:

- Änderung der Baugrenzen

- Änderung von gestalterischen Festsetzungen

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist der Beschluss ortsüblich bekannt zumachen.

Beschluss vom: 10.11.2010 **Beschluss-Nr.:** 06/10/2010

Anzahl der anwesenden Mitglieder des Stadtrates:11 von 15

Beschlussfähigkeit:ja

Abstimmergebnis:

Ja-Stimmen:.....11

Nein-Stimmen:.....0

Enthaltungen:.....0

Bemerkung:

Auf Grund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeisterin: -Siegel-
gez. Schwarz

Bekanntmachung der Gemeinde Gompertshausen

Einleitungsbeschluss für das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter den Röthen“ in der Gemein- de Gompertshausen

Der Gemeinderat beschließt, dass der Bebauungsplan, Az.: 300-4621.20-069015-WA-„Hinter den Röthen“, in Kraft getreten mit der Veröffentlichung am 13.05.2005 im Amts- und Mitteilungsblatt der VG „Heldburger Unterland“ im Wesentlichen wie folgt geändert werden soll:

- Änderung der Baufelder

- Zulässigkeit Grenzbebauung von Garagen

- Festsetzung zu Stellplätzen/Zufahrten entfällt

- Festsetzung zu Dachformen entfällt

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist der Beschluss ortsüblich bekannt zumachen.

Beschluss vom: 28.10.2010 **Beschluss-Nr.:** 2010/08/02

Anzahl der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates: .6 von 6

Beschlussfähigkeit:ja

Abstimmergebnis:

Ja-Stimmen:.....5

Nein-Stimmen:.....0

Enthaltungen:.....1

Bemerkung:

Auf Grund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeister: - Siegel -
gez. Sakautzky

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung des Bebauungsplans für das Wohngebiet „Am Kronberg“ in der Gemeinde Westhausen

Der von der Gemeinde Westhausen am 26.04.2010 mit Beschluss Nr.: Ö5/00/10 als Satzung beschlossene

Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Kronberg“

wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in der Fassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) mit Bescheid des Landratsamtes Hildburghausen vom 22.10.2010 / Az.: I-30-BP-06/10 **genehmigt**.

Der Bebauungsplan Wohngebiet „Am Kronberg“, seine Begründung und der Umweltbericht werden ab sofort in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Bauverwaltung, OT Heldburg, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, während der Sprechzeiten

Montag	9.00 - 11.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag	9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 11.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweise auf Rechtsfolgen:

Verstöße wegen der Verletzung der in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, müssen innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Westhausen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemäß § 233 Abs. 2 BauGB wird auf die seit dem 01. Januar 2007 geltende neue Fristenregelung des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Westhausen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Westhausen, 02.11.2010

gez. Riedel Siegel
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.05.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hellingen in der Sitzung am 21.09.2010 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.05.2010 beschlossen:

Artikel I

Der § 13 erhält folgende neue Fassung:

**§ 13
Entschädigungen**

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 20 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitverzicht in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 15 Euro.

(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen gemäß der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit:

- der ehrenamtliche Bürgermeister 1.115 EUR/mtl.;
- der ehrenamtliche Beigeordnete 170 EUR/mtl.;
- der Ortsteilbürgermeister der Ortschaft Hellingen 200 EUR/mtl.;
- der Ortsteilbürgermeister der Ortschaft Albingshausen 135 EUR/mtl.;
- der Ortsteilbürgermeister der Ortschaft Poppenhausen 135 EUR/mtl.;
- der Ortsteilbürgermeister der Ortschaft Käblitz 135 EUR/mtl.;
- der Ortsteilbürgermeister der Ortschaft Rieth 160 EUR/mtl..

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.05.2010 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, der in Kraft.

Ausgefertigt:
Hellingen, den 02.11.2010

gez. Beyer, Axel
Bürgermeister
Gemeinde Hellingen

- DS -

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 21.09.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hellingen die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hellingen vom 12.05.2010 beschlossen.

Das Amt für Kommunaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 26.10.2010, Az.: I-15-L/641-10, die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung der Gemeinde Hellingen zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Hellingen geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

gez. Beyer
Bürgermeister
Gemeinde Hellingen

-DS-

Hellingen, den 02.11.2010

Bekanntmachung der Gemeinde Hellingen

Einleitungsbeschluss

für das Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung im OT Poppenhausen für das Gebiet „Kühtrift“

Der Gemeinderat beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung für das Gebiet „Kühtrift“ im OT Poppenhausen. Durch diese Ergänzungssatzung sollen Teilflächen der Flurstücke Nr. 745/2, 744/4 und 743/4 sowie die Flurstücke Nr. 744/1 und 96/3 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss vom: 08.11.2010 **Beschluss-Nr.:** 17/10/9

Anzahl der anwesenden Mitglieder

des Gemeinderates:12 von 13

Beschlussfähigkeit:ja

Abstimmergebnis:

Ja-Stimmen:.....12

Nein-Stimmen:.....0

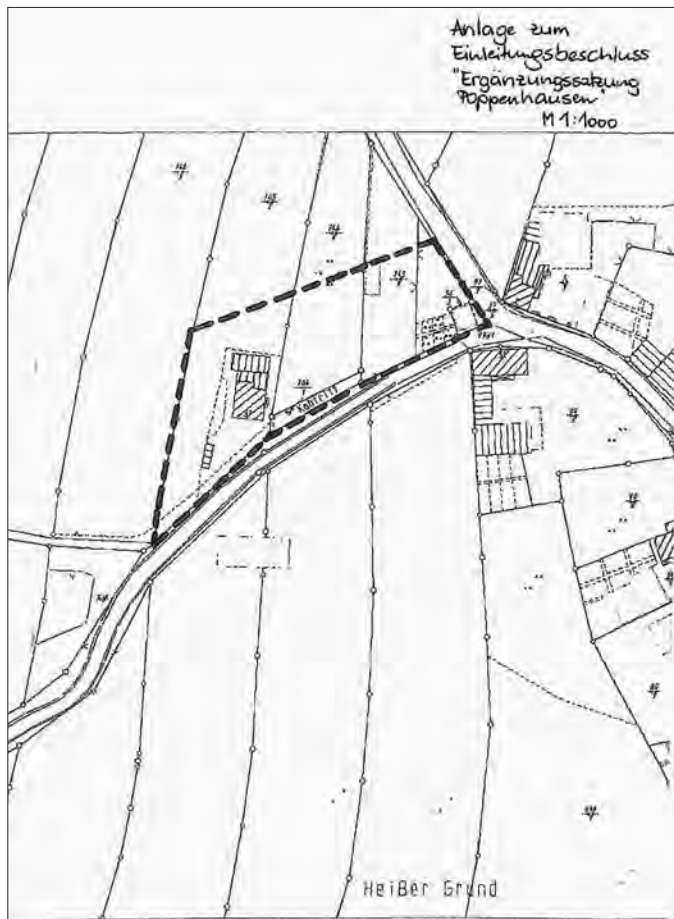
Enthaltungen:.....0

Bemerkung:

Auf Grund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeister:
gez.: Axel Beyer

- Siegel -



Hauptsatzung der Gemeinde Schlechtsart

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlechtsart in der Sitzung am 09.09.2010 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Schlechtsart“

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt kein eigenes Wappen.
- (2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift - Thüringen - , - Gemeinde Schlechtsart - und zeigt das Landeswappen.

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet der Bürgermeister innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der von der Gemeindeverwaltung zu fertigenden Eintragungslisten ergibt sich aus § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
 - a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

(5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.

(6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

(7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
 1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung);
 2. die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.

§ 7

Festsetzung der Erheblichkeit

Die Erheblichkeitsgrenze für den Erlaß eines Nachtragshaushaltes gemäß § 60 Abs. 2 Punkt 2 ThürKO wird auf 2 v. Hundert der Gesamtausgaben (Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt) festgesetzt.

Die Erheblichkeit nach § 60 Abs. 3 ThürKO wird auf 3 von Tausend der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes festgesetzt.

§ 8

Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 9

Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
 - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10

Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 11 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 11 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 6 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 16 Euro.

(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen gemäß der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit:

der ehrenamtliche Bürgermeister	600,00 EUR/mtl.;
der ehrenamtliche Beigeordnete	150,00 EUR/mtl.;

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch

Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, welches den Namen „Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland““ trägt. Andere Bekanntmachungen bzw. Veröffentlichungen der Gemeinde können auch durch Anschlag an einer bestimmten Stelle bekannt gemacht werden. Die entsprechende Verkündungstafel ist an der folgenden Stelle angebracht:

Schlechtsart am Backhaus.

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwehrbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der folgenden Verkündungstafel:

Schlechtsart am Backhaus.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

§ 12

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 13

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon tritt der § 10 Abs. 5 dieser Satzung rückwirkend vom 01. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27. Januar 2005 außer Kraft.

Ausgefertigt am 20.10.2010

gez. **Bärwald**
Bürgermeisterin
Gemeinde Schlechtsart

-DS-

Gemeinde Schlechtsart

Hauptsatzung der Gemeinde Schlechtsart

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 09.09.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlechtsart die Hauptsatzung der Gemeinde Schlechtsart beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 13.10.2010, Az.: 1-15-L/602-10, die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Schlechtsart vor Ablauf der Monatsfrist zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Schlechtsart geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schlechtsart, den 20.10.2010

gez. **Bärwald**
Bürgermeisterin
Gemeinde Schlechtsart

2. Änderungssatzung

zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 08.08.1991

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Schweickershausen folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 08.08.1991.

Artikel I

Der § 10 Fälligkeit der Steuer enthält folgende neue Fassung:

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird mit Bekanntgabe des Steuerbescheides zum 01.07. fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01. 2011 in Kraft.

Ausgefertigt am 26.10.2010

gez. **Michael Menzel**
Bürgermeister
Gemeinde Schweickershausen

Ende des amtlichen Teiles der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Amtliche Mitteilungen anderer Behörden

Elektronische Lohnsteuerkarte

Wir möchten Sie über die wesentlichen Veränderungen informieren, die mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte und der Abschaffung der bisherigen Lohnsteuerkarte verbunden sind.

Ab dem Jahr 2010 wird keine Lohnsteuerkarte mehr versandt. Sie soll ab dem Jahr 2012 durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Ihre Lohnsteuerkarte 2010 behält bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens ihre Gültigkeit. Die darauf enthaltenen Eintragungen (z. B. Freibeträge) werden ohne weiteren Antrag auch für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2011 zugrunde gelegt.

Benötigen Sie während des Jahres 2010 eine Lohnsteuerkarte, wird diese noch von der Gemeinde ausgestellt.

Bitte beachten Sie:

Sie sind verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu Ihren Gunsten abweichen, z. B.

- Eintragung der Steuerklasse I ab 2011, weil die Ehe in 2010 aufgelöst wurde und somit die Voraussetzung für die Steuerklasse III weggefallen ist.
- Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Steuerklasse II bescheinigt ist, die Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahres jedoch entfällt.
- Auch wenn sich ein für das Jahr 2010 eingetragener Freibetrag verringert (z. B. geringere Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Verringerung eines Verlustes aus Vermietung und Verpachtung), kann dies ohne eine Korrektur zu erheblichen Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung führen. Die Herabsetzung des Freibetrags können Sie beim Finanzamt beantragen. Ab dem Jahr 2012 müssen sämtliche antragsgebundene Einträge und Freibeträge erneut beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt stattdessen eine Ersatzbescheinigung aus. Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die ab dem Jahr 2011 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.), sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Wer führt künftig Änderungen durch?

Ab dem Jahr 2011 wechselt die Zuständigkeit für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (z. B. Steuerklassenwechsel, Eintragung von Kinderfreibeträgen und anderen Freibeträgen) von den Meldebehörden auf die Finanzämter. Die Finanzämter werden bereits im Jahr 2010 zuständig, falls die Änderungen den Lohnsteuerabzug 2011 betreffen.

Für Änderungen der Meldedaten an sich (z. B. Heirat, Geburt, Kirchenein- oder -austritt) sind weiterhin die Gemeinden zuständig.

Was ändert sich für mich als Arbeitnehmer?

Die Angaben der bisherigen Vorderseite der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, andere Freibeträge und Religionszugehörigkeit) werden in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für Ihren Arbeitgeber bereitgestellt und künftig als Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bezeichnet.

Für das neue Verfahren müssen Sie als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Ihrem Arbeitgeber Ihr Geburtsdatum und Ihre IdNr. mitteilen. Bei mehreren Arbeitsverhältnissen müssen Sie Ihrem Arbeitgeber mitteilen, dass / ob er der Hauptarbeitgeber ist. Hat Ihr Arbeitsverhältnis auch schon im Jahr 2010 oder 2011 bestanden, liegen Ihrem Arbeitgeber diese Informationen zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bereits vor.

Bei einem Arbeitgeberwechsel im Jahr 2011 muss der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte vom alten Arbeitgeber anfordern und beim neuen Arbeitgeber einreichen.

Werden neue Daten erhoben und sind meine Daten geschützt?

Bei dem neuen elektronischen Verfahren werden keine zusätzlichen persönlichen Daten erhoben. Lediglich die Organisation der Übermittlung Ihrer bereits in den Melderegistern und bei den Finanzämtern gespeicherten Daten wird sich ändern. Der Schutz Ihrer Daten ist gewährleistet! Die Verwendung Ihrer Daten unterliegt strengen Zweckbindungsvorschriften.

Wem werden meine Daten zur Verfügung gestellt?

Nur Ihre aktuellen Arbeitgeber sind zum Abruf der ELStAM berechtigt. Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses entfällt diese Berechtigung. Sie können bei Ihrem zuständigen Finanzamt beantragen, dass nur von Ihnen konkret benannte Arbeitgeber Ihre ELStAM anfragen und abrufen, oder aber, dass von Ihnen konkret benannte Arbeitgeber vom Abruf Ihrer ELStAM ausgeschlossen werden (Positivliste / Teilsperrung / Vollsperrung).

Kann Ihr Arbeitgeber auf Grund einer Sperrung keine Daten abrufen, ist er verpflichtet, Ihren Arbeitslohn nach Steuerklasse VI zu besteuern.

Wie erhalte ich Auskunft über meine gespeicherten Daten?

Welche ELStAM zur Übermittlung gespeichert sind und welcher Arbeitgeber diese in den letzten zwei Jahren abgerufen hat, können Sie ab dem Einsatz des elektronischen Verfahrens jederzeit über das ElsterOnline-Portal einsehen.

Flurbereinigung Altenstein, Markt Maroldsweisach, Landkreis Haßberge

Bekanntmachung und Ladung

Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Flurbereinigungsgebiet werden hiermit eingeladen zu einer

Teilnehmerversammlung

Versammlungsort: Altenstein, Gasthof Pediger
Versammlungszeit: **14. Dezember 2010, 20:00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Neuwahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft
2. Stand des Verfahrens
3. Allgemeine Aussprache

Aufgrund einer seit 01.04.1996 geltenden Gesetzesänderung beträgt die Wahlperiode für den Vorstand der Teilnehmergeinschaft

sechs Jahre.

Da im obigen Verfahren die Amtszeit des Vorstands abgelaufen ist, muss eine Neuwahl stattfinden. Bis dahin bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Ergänzend werden die bei der Ladung zur ersten Vorstandswahl getroffenen Festsetzungen und Hinweise wiederholt:

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstands beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Zahl der auf die Dauer von 6 Jahren zu wählenden Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter auf je 6 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglieder und Stellvertreter insgesamt 12 Personen in den Vorstand wählen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke; Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 FlurbG Nr. 1). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so können sie ihr Wahlrecht nicht ausüben.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Kommt die Wahl im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, so kann das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken nach Anhörung des Bayer. Bauernverbandes Mitglieder des Vorstands bestellen.

Würzburg, den 11.10.2010

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

Krüger
Baudirektor

Ländliche Entwicklung Weisachgrund
 Markt Maroldsweisach
 Landkreis Haßberge

Bekanntmachung

über den Verkauf der Grundstücke der Teilnehmergeinschaft Weisachgrund

Die Teilnehmergeinschaft Weisachgrund beabsichtigt zum 1. Januar 2011 ihre restlichen Grundstücke zu veräußern (s. beige-fügte Liste).

Die Flurstücke sind in einer Karte und in einem Verzeichnis dargestellt, **welche vom 10.12.2010 bis 27.12.2010 im Rathaus von Maroldsweisach** während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aufliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- sich der Vorstand der Teilnehmergeinschaft die Versagung des Zuschlages vorbehält.
- der Erwerber ggf. Grunderwerbsteuer im Jahr der Grundbuchberichtigung zu entrichten hat. Kosten für die Beurkundung des Kaufes fallen nicht an.
- die Flächen zu den Flurbereinigungskosten beitragen.
- der Besitzübergang zum Februar 2011 erfolgen soll. Die Kaufpreise werden zu diesem Termin fällig.
- die Grundstücke ohne Zahlungsansprüche nach dem Betriebsprämierendurchführungsgesetz angeboten werden.

- der Erwerb der Grundstücke nach § 54 Flurbereinigungsgesetz erfolgt. Der Zuschlag für ein Grundstück kann demnach zurückgenommen werden, wenn dies zur Umsetzung eines Beschlusses des Spruchausschusses oder eines Gerichtsurteils notwendig ist.

Interessierte Teilnehmer reichen bis spätestens

Donnerstag, den 30.12.2010

ein schriftliches Angebot bei der Teilnehmergeinschaft Weisachgrund, Zeller Str. 40, 97082 Würzburg, ein. Das Angebot muss die gewünschte Flurstücksnummer und ein Preisangebot enthalten.

Würzburg, 04.11.2010

Für die Teilnehmergeinschaft

Tschapke

Techn. Amtsrat

Zusammenstellung der Grundstücke der Teilnehmergeinschaft Weisachgrund

Gmkg.	Flst. Nr.	Fläche in ha	Wert WVZ	DWZ	Lage, Nutzungsart
Gückelhirn	1289	0,0345	470	13,6	Untere Weisachwiesen, Lw
Gückelhirn	1330	0,2067	1025	5,0	Unterer Geroldsgrund, Lw, Gebüsch
Gückelhirn	1356	0,1883	1873	9,9	Weisachwiesen, Lw, Graben
Gückelhirn	1369	0,1976	4193	21,2	Weisachwiesen, Lw
Gückelhirn	1379	0,0326	163	5,0	Weisachwiesen, Lw
Pfaffendorf	407	0,8248	8767	10,6	Wirtslochleite, Lw
Pfaffendorf	534	0,1037	311	3,0	Grundwiesen, Lw
Pfaffendorf	537	0,0548	104	1,9	Grundwiesen, U
Vocawind	800	0,2862	1409	4,9	Kleine Höhe, Lw, Gebüsch, Weg
Vocawind	816	0,1086	2156	19,9	Hohe Tanne, Lw

Ende der amtlichen Mitteilungen anderer Behörden

Andere Informationen und Mitteilungen

Danke

an die Jagdgenossenschaft Hellingen



Im September 2010 erhielten wir von der Jagdgenossenschaft Hellingen einen neuen Krippenwagen im Wert von 1399,00 EUR geschenkt.

Darüber freuen wir uns besonders, denn im Laufe des Schuljahres nehmen wir 10 Kinder zwischen 1 und 2 Jahren bei uns auf. Somit können wir auch unsere Kleinsten bei den Spaziergängen mitnehmen.

Die Kinder und Erzieherinnen vom Diakoniekindergarten „Sternschnuppe“ Hellingen

Die Stadt Ummerstadt informiert:

Mietwohnung

Die Stadt Ummerstadt hat eine Sozialwohnung im Gebäude Marktplatz 12 in Ummerstadt **ab 01.09.2010** zu vermieten. Hierfür bedarf es der Vorlage eines Wohnberechtigungsscheines.

Wohnungsangaben:

Größe: 118,02 qm
 (5 Zimmer/ 1 Küche/ 1 Bad/WC /
 2 Flure/ 2 Kammern)

Lage: Ober- und Dachgeschoss - links

Sonstige Angaben: zentrale Heizungsanlage u. Warmwasserversorgung

Interessenten können Anfragen an die Stadt Ummerstadt (Tel.: 036871/21806) richten.

Die Stadt Ummerstadt sucht...

Computerinteressierte, die ehrenamtlich die Öffnungszeit des Internet-Cafés an einem Nachmittag in der Woche absichern möchten.

Interessenten melden sich bitte in der Stadtverwaltung Ummerstadt oder auch telefonisch in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 036871/21806.

Kinderkino:

Im November 2010 zeigen wir den Film
„DER SCHATZ DER WEISSEN FALKEN“

Wann: Samstag, den 20.11.2010, um 16.00 Uhr

Wo: Rathausaal Ummerstadt

Im Dezember 2010 zeigen wir den Film

„Weihnachtsgeschichte“

Diese Geschichte spielt in einem Dorf in Lappland und handelt von dem kleinen Waisenjungen Nikolas.

Wann: Samstag, 11.12.2010, 16.00 Uhr

Wo: Rathausaal Ummerstadt

Veranstaltungen im November und Dezember 2010

Sonntag, 28.11.2010,

17.00 Uhr Adventssingen in der Andreaskirche

Sonntag, 05.12.2010,

14.00 Uhr Stadt- und Gemeindeweihnachtsfeier
im Rathausaal

Sonntag, 12.12.2010,

13.00 Uhr Weihnachtsmarkt auf dem Marktplatz

i. A.

Schüller

**MEDICAL PARK MARATHON ...
grenzenlos im Rodachtal**

Jens Fleischhauer absolvierte bei der Medical Park-Veranstaltung die 42-Kilometer-Distanz deutlich unter drei Stunden. Im Halbmarathon ging der Sieg an Rashe Bugga, der für die Coburger Turnerschaft lief. Weitere 350 Aktive mobilisierten ihre Kraftreserven.

Beste äußere Bedingungen motivierten rund 350 Aktive zur Teilnahme am Medical Park Marathon in der Thermenstadt.

Angenehme Temperaturen, trockene Laufstrecke und begeisterte Zuschauer an der Strecke und im Zielbereich machten den Medical Park Marathon im Rodachtal, der vom Medical Park Bad Rodach und der Initiative Rodachtal gemeinsam organisiert wird, erneut zum Erlebnis für Zuschauer und Läufer. Als Moderator fungierte wieder Wolfgang Gieck, der die Zuschauer stets aktuell „auf dem Laufenden“ hielt.

Jens Fleischhauer (SV Bergdorf Höhn) blieb dabei mit 2:50:29 im Marathon deutlich unter der Drei-Stunden-Grenze. Der Marathonzweite, Jürgen Hanshans (TriRockets Bamberg), kam rund 6 Minuten später ins Ziel, und blieb mit einer Zeit von 2:56:59 ebenfalls noch unter 3 Stunden, gefolgt von Falko Wesarg aus Jena (3:10:28). Bei den Damen kam Lokalmatadorin Evelyn Förtsch (TV 1848 Coburg) nach 3:30:48 ins Ziel, knapp gefolgt von Kati Lehmann nach 3:33:17. Dritte wurde Dr. Stephanie Bötzl (3:42:38), gefolgt von der Athletin Uta Hertel (4:48:02) die bereits in der Altersklasse W50 antrat.

Auch im Halbmarathon wurden sensationelle Zeiten erreicht. Schnellster war Rashe Bugga in 1:13:56 vor Michael Holder (1:17:32, TS Coburg). Dritter wurde Christoph Lehnardt nach 1:20:45 (Team Laufladen Jena). Bei den Damen siegte Sandra Spörl (FT Naila) in 1:37:18. Zweite wurde Barbara Schumm (TV 1848 Coburg, 1:44:29), Verena Brückner (SG Rödental) kam nach 1:44:44 als Dritte ins Ziel.

Die Männerstaffel (48er Tri Kerle Coburg) mit den Läufern Philipp Kamp, Steven Heimann, Marcus Beland und Michael Sauer belegte nach 2:48:15 den zweiten Platz hinter dem Team des TV 1848 Coburg. Alex Schwarzkopf, Johannes Krumm, Robert Gröschel und Markus Koch benötigten 2:32:48.

Bei den Damen setzten sich Daniela Christ, Susanne Gutwill, Anja von Imhoff und Clara Wagner vom TV 1848 Coburg nach 3:23:38 durch. Zweite wurde das Team Hoff2 vor dem HUK Run&Bike-Team Rosa.

Den Titel im Mixed sicherte sich das Team Einrichtungshaus Schulze. Nach 3:46:37 waren Kathi Buchmann, Frank Schmidt, Jörg Schubert und Sandra Thiemann im Ziel. Team BRK Coburg (Linda Fichtmüller, Udo Hoppe, Christian Scheffe, Stefan Trommer / 3:54:52) setzte sich knapp gegen Team Fitness mobil (Daniel Otto, Mario Pohlmann, Christina Weiler, Marco Witter / 3:55:51) durch.

Im Zielbereich wurden die Läufer nicht nur von zahlreichen Zuschauern mit Begeisterung empfangen, sondern die Bad Rodacher City Dancers feuerten die Sportler zusätzlich an.

Aber nicht nur für die Sportler, auch für die Zuschauer wurde einiges geboten. Für die Kinder waren eine Hüpfburg und verschiedene Spielstationen aufgebaut.

**Wir gratulieren****... zum Geburtstag**

in: Bad Colberg-Heldburg OT Bad Colberg

08.12. zum 74. Geburtstag Frau Walther, Annemarie

in: Bad Colberg-Heldburg OT Gellershausen

03.12. zum 83. Geburtstag Frau Oppel, Elli

17.12. zum 70. Geburtstag Frau Herr, Gertraud

27.12. zum 74. Geburtstag Frau Saal, Brigitta

in: Bad Colberg-Heldburg OT Heldburg

03.12. zum 75. Geburtstag Frau Manikowsky, Magdalene

06.12. zum 67. Geburtstag Frau Böhm, Renate

08.12. zum 72. Geburtstag Frau Plescher, Irma

11.12. zum 81. Geburtstag Herr Kreins, Joachim

12.12. zum 71. Geburtstag Herr Hessenauer, Walter

18.12. zum 78. Geburtstag Herr Veit, Herbert

20.12. zum 80. Geburtstag Frau Scharf, Herta

23.12. zum 91. Geburtstag Herr Chilian, Otto

24.12. zum 89. Geburtstag Herr Henneberger, Hermann

24.12. zum 77. Geburtstag Frau Hörlein, Christa

26.12. zum 69. Geburtstag Frau Hahnel, Roswitha

31.12. zum 82. Geburtstag Frau Schwarz, Ida

in: Bad Colberg-Heldburg OT Holzhausen

13.12. zum 70. Geburtstag Herr Zehne, Werner

18.12. zum 70. Geburtstag Frau Weißbleder, Rolf

31.12. zum 82. Geburtstag Frau Heerd, Rosa

in: Bad Colberg-Heldburg OT Lindenau

04.12. zum 66. Geburtstag Herr Kührlein, Helmut

18.12. zum 74. Geburtstag Herr Simon, Helmut

19.12. zum 81. Geburtstag Frau Geyer, Marianne

in: Bad Colberg-Heldburg OT Völkershäusen

26.12. zum 75. Geburtstag Herrn Schmidt, Günther
 30.12. zum 71. Geburtstag Herrn Bock, Manfred
 31.12. zum 67. Geburtstag Frau Zolker, Hannelore

in: Gompertshäusen

05.12. zum 81. Geburtstag Herrn Siebensohn, Arno
 06.12. zum 73. Geburtstag Frau Oehrl, Margot
 07.12. zum 80. Geburtstag Frau Angermüller, Berta
 09.12. zum 77. Geburtstag Herrn Ehrhardt, Richard
 09.12. zum 80. Geburtstag Herrn Schmidt, Horst
 15.12. zum 79. Geburtstag Herrn Roth, Gotthilf
 22.12. zum 79. Geburtstag Herrn Siebensohn, Erich
 23.12. zum 82. Geburtstag Frau Köhler, Lena
 29.12. zum 75. Geburtstag Frau Arndt, Hildegard
 30.12. zum 86. Geburtstag Frau Spieß, Anna
 31.12. zum 71. Geburtstag Frau Lautensack, Erika

in: Hellingen

03.12. zum 76. Geburtstag Herrn Roth, Werner
 09.12. zum 84. Geburtstag Herrn Hartung, Rudi
 19.12. zum 69. Geburtstag Frau Pilling, Gisela
 20.12. zum 73. Geburtstag Frau Knopf, Gertraud

in: Hellingen OT Albingshäusen

10.12. zum 78. Geburtstag Frau Pätzold, Christine
 31.12. zum 75. Geburtstag Herrn Sakautzky, Erwin

in: Hellingen OT Käßnitz

19.12. zum 86. Geburtstag Herrn Müller, Otto

in: Hellingen OT Poppenhäusen

23.12. zum 79. Geburtstag Herrn Bühling, Aloys
 28.12. zum 69. Geburtstag Frau Kieser, Christiana

in: Hellingen OT Rieth

01.12. zum 71. Geburtstag Frau Röder, Roswitha
 10.12. zum 78. Geburtstag Herrn Link, Oskar
 25.12. zum 80. Geburtstag Frau Arnold, Jenny
 25.12. zum 69. Geburtstag Herrn Gutermuth, Winfried

in: Schlechtsart

13.12. zum 71. Geburtstag Frau Lindig, Edda
 14.12. zum 76. Geburtstag Frau Schwab, Eva

in: Schweickershäusen

11.12. zum 71. Geburtstag Frau Roth, Erika
 15.12. zum 70. Geburtstag Frau Müller, Lisa
 25.12. zum 72. Geburtstag Frau Städler, Christa
 26.12. zum 75. Geburtstag Frau Bressel, Inge
 27.12. zum 84. Geburtstag Frau Langbein, Anneliese

in: Ummerstadt

01.12. zum 65. Geburtstag Herrn Chilian, Willfried
 08.12. zum 73. Geburtstag Herrn Schüller, Siegfried
 09.12. zum 70. Geburtstag Herrn Albert, Bernd
 09.12. zum 73. Geburtstag Herrn Schild, Roland
 13.12. zum 79. Geburtstag Herrn Eberlein, Woldemar
 15.12. zum 91. Geburtstag Frau Conrad, Hermine
 15.12. zum 75. Geburtstag Frau Voit, Elisabeth
 21.12. zum 70. Geburtstag Herrn Schenkel, Peter
 21.12. zum 69. Geburtstag Frau Vetter, Karin
 21.12. zum 78. Geburtstag Frau Voit, Annarose
 29.12. zum 75. Geburtstag Frau Chilian, Ingrid

in: Westhäusen

03.12. zum 68. Geburtstag Frau Loeper, Waltraud
 03.12. zum 65. Geburtstag Herrn Westphal, Werner
 14.12. zum 80. Geburtstag Frau Kirstenpfad, Erna
 16.12. zum 77. Geburtstag Frau Steigmeier, Meta
 21.12. zum 76. Geburtstag Frau Ries, Edith
 25.12. zum 83. Geburtstag Frau Spindler, Lieselotte
 26.12. zum 88. Geburtstag Frau Krug, Gertrud
 27.12. zum 70. Geburtstag Herrn Schönemann, Wolfgang
 30.12. zum 77. Geburtstag Frau Röder, Herta

... zur Geburt

Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neuen Erdenbürger.



Knopf, Stine	Hellingen
Knopf, Sofie	Hellingen
Schüller, Maya	Rieth
Götz, Yasmina	Gompertshäusen





Impressum:

Impressum: Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Herausgeber: VG „Heldburger Unterland“
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG
 In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Herr Pappe
 Postfach 1121, 98661 Bad Colberg - Heldburg
 Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88
 E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: der jeweilige Verfasser des Beitrages
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeiträge gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Nächster Redaktionsschluss:

Freitag, den 10.12.2010

Nächster Erscheinungstermin:

Donnerstag, den 23.12.2010

